

# WIENER DEUTSCH-ITALIENISCHER SCHIEDSSPRUCH ÜBER DIE UNGARISCH-RUMÄNISCHE GRENZE (ZWEITER WIENER SCHIEDSSPRUCH) VOM 30. AUGUST 1940.

## Schiedsspruch vom 30. August 1940.

Die Königlich Rumänische und die Königlich Ungarische Regierung haben sich an die Reichsregierung und die Königlich Italienische Regierung gewandt mit dem Ersuchen, die zwischen Rumänien und Ungarn schwebende Frage des an Ungarn abzutretenden Gebietes durch einen Schiedsspruch zu regeln. Auf Grund dieses Ersuchens und auf Grund der von der Königlich Rumänischen und der Königlich Ungarischen Regierung mit diesem Ersuchen verbundenen Erklärung, einen solchen Schiedsspruch ohne weiteres als für sie verbindlich anzuerkennen, haben der deutsche Reichsminister des Auswärtigen Joachim von Ribbentrop und der Minister des Äußeren Seiner Majestät des Königs von Italien und Albanien, Kaisers von Äthiopien, Graf Galeazzo Ciano nach nochmaliger Aussprache mit dem Königlich Rumänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Mihail Manoilescu und dem Königlich Ungarischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Graf Stephan Csaky heute in Wien folgenden Schiedsspruch gefällt:

1. Als endgültige Grenze zwischen Rumänien und Ungarn wird die in die anliegende Karte eingezeichnete Grenze festgelegt. Die genauere Grenzziehung an Ort und Stelle bleibt einer rumänisch-ungarischen Kommission überlassen.
2. Das hiernach an Ungarn fallende bisher rumänische Gebiet wird von den rumänischen Truppen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen geräumt und in ordnungsmäßigem Zustande an Ungarn übergeben. Die einzelnen Etappen der Räumung und Besetzung sowie deren sonstige Modalitäten sind sofort durch eine rumänisch-ungarische Kommission festzusetzen. Die Königlich Rumänische und die Königlich Ungarische Regierung haben dafür Sorge zu tragen, daß sich die Räumung und Besetzung in voller Ruhe und Ordnung vollziehen.
3. Alle rumänischen Staatsangehörigen, die am heutigen Tage in dem von Rumänien abzutretenden Gebiete ansässig sind, erwerben ohne weiteres die ungarische Staatsangehörigkeit. Sie sind berechtigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten für die rumänische Staatsangehörigkeit zu optieren. Die Personen, die von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, haben das ungarische Staatsgebiet innerhalb einer weiteren Frist von einem Jahr zu verlassen und werden von Rumänien übernommen. Sie können ihr bewegliches Vermögen frei mit sich führen. Sie können ferner ihr unbewegliches Vermögen bis zu ihrer Abwanderung liquidieren und den Erlös gleichfalls frei mit sich nehmen. Falls die Liquidierung nicht gelingt, sind sie von Ungarn zu entschädigen. Ungarn wird alle mit der Umsiedlung der Optanten zusammenhängenden Fragen in großzügiger und entgegenkommender Weise behandeln.
4. Die dem ungarischen Volkstum angehörenden rumänischen Staatsangehörigen, die in dem 1919 von Ungarn an Rumänien abgetretenen, jetzt bei Rumänien verbleibenden Gebiet ansässig sind, erhalten das Recht, innerhalb einer Frist von sechs Monaten für die ungarische Staatsangehörigkeit zu optieren. Für die Personen, die von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, gelten die vorstehend unter 3 niedergelegten Grundsätze.

5. Die Königlich-Ungarische Regierung übernimmt die feierliche Verpflichtung, die Personen, die auf Grund dieses Schiedsspruches die ungarische Staatsangehörigkeit erwerben, aber dem rumänischen Volkstum angehören, den übrigen ungarischen Staatsangehörigen in jeder Weise gleichzustellen. Die Königlich-Rumänische Regierung übernimmt feierlich die entsprechende Verpflichtung für die in ihrem Staatsgebiete verbleibenden rumänischen Staatsangehörigen ungarischen Volkstums.

6. Die Regelung sonstiger, sich aus dem Souveränitätswechsel ergebender Einzelfragen bleibt unmittelbaren Verhandlungen zwischen der Königlich Rumänischen und der Königlich Ungarischen Regierung überlassen.

7. Falls sich bei der Durchführung dieses Schiedsspruchs Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben, werden die Königlich Rumänische und die Königlich Ungarische Regierung sich hierüber unmittelbar verständigen. Sollten sie sich dabei über eine Frage nicht einigen können, so werden sie diese Frage der Reichsregierung und der Königlich Italienischen Regierung zur endgültigen Entscheidung unterbreiten.

Wien, 30. August 1940.

#### **Protokoll der Schlußsitzung vom 30. August 1940.**

Bei den Besprechungen, die in Wien am 29. und 30. August 1940 zwischen den Vertretern Deutschlands, Italiens, Rumäniens und Ungarns über die zwischen Rumänien und Ungarn schwebende Frage des an Ungarn abzutretenden Gebietes stattgefunden haben, ist von den Vertretern Rumäniens und Ungarns auf Grund ihrer Vollmachten an die Reichsregierung und die italienische Regierung das Ersuchen gestellt worden, diese Frage durch einen Schiedsspruch zu regeln. Die Vertreter Rumäniens und Ungarns haben dabei erklärt, daß ihre Regierungen einen solchen Schiedsspruch ohne weiteres als für sie verbindlich anerkennen würden.

Der deutsche Reichsminister des Auswärtigen Joachim von Ribbentrop und der Minister des Auswärtigen Seiner Majestät des Königs von Italien und Albanien, Kaisers von Äthiopien, Graf Galeazzo Ciano haben sich daraufhin namens und im Auftrage ihrer Regierungen bereit erklärt, dem Ersuchen der Königlich Rumänischen und der Königlich Ungarischen Regierung zu entsprechen und haben nach nochmaliger Aussprache mit dem Königlich Rumänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Michael Manoilescu und dem Königlich Ungarischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Stefan Csaky heute in Wien im Schloß Belvedere den erbetenen, nebst Anlage in Abschrift diesem Protokoll beigefügten Schiedsspruch gefällt und den Vertretern Rumäniens und Ungarns in doppelter Ausfertigung in deutscher und italienischer Sprache ausgehändigt.

Der Königlich Rumänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Königlich Ungarische Minister der auswärtigen Angelegenheiten haben von dem Schiedsspruch und seiner Anlage Kenntnis genommen und namens ihrer Regierungen nochmals die Erklärung bestätigt, daß sie den Schiedsspruch als endgültige Regelung annehmen und daß sie sich verpflichten, ihn vorbehaltlos durchzuführen.

Ausgefertigt in deutscher und italienischer Sprache in je vierfacher Urschrift.

Wien, 30. August 1940.

[Quelle: Dokumente der Deutschen Politik, Bd.8/1, Berlin 1943, S.383-389.]